

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Nr. 2 Nutzen-Kosten-Untersuchungen

**1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- 1.1 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind für die öffentliche Finanz- und Haushaltswirtschaft im Hinblick auf die wachsenden Ansprüche der Gesellschaft an die öffentliche Verwaltung von maßgebender Bedeutung. Nach diesen Grundsätzen ist auf eine Steigerung der Effektivität des staatlichen Mitteleinsatzes, insbesondere durch Intensivierung und Ausbau der herkömmlichen finanz- und betriebswirtschaftlichen Kosten- und Nutzungsvergleiche (Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) sowie durch Erfolgskontrollen hinzuwirken. Wegen Nutzen-Kosten-Untersuchungen vgl. Nr. 2.
- 1.2 Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen des Landes - einschließlich solcher organisatorischer und verfahrensmäßiger Art - die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation besteht darin, dass entweder - ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln oder - mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.  
  
Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendigen Umfang zu begrenzen (vgl. § 6).
- 1.3 Mittel dürfen insoweit nicht veranschlagt oder ausgegeben werden, als das angestrebte Ergebnis nicht oder mit einem geringeren Mitteleinsatz erreicht werden kann.
- 1.4 Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist nicht nur bei geplanten Maßnahmen, sondern auch bei bestehenden Einrichtungen sowie bei bereits laufenden Maßnahmen zu verfahren. Im Übrigen gelten die Grundsätze nicht nur für eigene Maßnahmen des Landes, sondern auch für die Bewilligung von Zuwendungen usw. an Dritte (vgl. Nr. 3.5 zu § 23).
- 1.5 Bei der Planung neuer Maßnahmen und Verfahren sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen, in denen die Ziele, die Kosten einschließlich der Folgekosten (Betriebskosten, Bauunterhaltungskosten usw.), der Nutzen und die Dringlichkeit sowie der Zeitplan der Verwirklichung aufzuzeigen sind.
  - 1.5.1 Dabei ist zu prüfen, ob die Maßnahmen nicht wirksamer und kostensparender, insbesondere durch geringeren Personal- und Sachaufwand, durch die Erwei-

- terung oder Umgestaltung einer bestehenden Einrichtung innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Geschäftsbereichs oder von einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung durchgeführt werden können (Vermeidung von Aufgabenüberschneidungen und Doppelzuständigkeiten).
- 1.5.2 Mit gleicher Sorgfalt sind die alternativ erwogenen neuen Maßnahmen oder Verfahren zu untersuchen und ihre einmaligen und laufenden Kosten sowie die sonstigen Haushaltsbelastungen zum Vergleich zu ermitteln.
  - 1.5.3 Ist keine Rationalisierung zu erzielen und bleiben gegenüber einem bereits bestehenden Verfahren Mehrkosten bestehen, so ist bei der Entscheidung vor allem zu berücksichtigen, inwieweit das neue Verfahren zu einer Verbesserung der Arbeitsergebnisse, zu Arbeitsvorteilen für andere Verwaltungszweige oder –behörden, zur besseren Unterrichtung von Parlament, Regierung oder Verwaltung oder zu sonstigen Nutzen führt (Qualitäts-, Integrations- und Informationseffekt) und ob die Verbesserungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
  - 1.6 Unabhängig davon ist laufend zu prüfen, ob Aufgaben wegfallen oder eingeschränkt werden können und ob und wie die innere und äußere Verwaltungsorganisation vereinfacht werden kann (Aufgabenverlagerungen; Vereinfachung von Verfahrensabläufen, Wegfall der Einschränkung von Beteiligungen und Kontrollen usw.). Insbesondere bei der Haushaltsaufstellung ist zu untersuchen, ob und in welchem Umfange die Weiterführung einer bestehenden Aufgabe oder Einrichtung notwendig ist.
  - 1.7 Um die Personalkosten in Grenzen zu halten, ist es wichtig, dass Planstellen und andere Stellen nur unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgebracht und besetzt werden (vgl. auch Nr. 7 zu § 17). Ein zweckmäßiger Personaleinsatz ist sicherzustellen. Die Bemessungszahlen und Richtwerte für den Personalbedarf sind unter Nutzung von technischen Hilfsmitteln laufend zu überprüfen.
  - 1.8 Bei eingeleiteten Maßnahmen soll im Wege der Erfolgskontrolle (Ergebnisbewertung) insbesondere untersucht werden
    - 1.8.1 während der Durchführung von mehrjährigen Maßnahmen, ob die Zwischenergebnisse im Rahmen der Planung liegen, die Planung anzupassen ist und die Maßnahmen weiterzuführen oder einzustellen sind,
    - 1.8.2 nach der Durchführung von Maßnahmen, ob das erreichte Ergebnis der ursprünglichen oder angepassten Planung entspricht, die Maßnahmen zu revidieren sind und Erfahrungswerte gesichert werden können.
  - 1.9 Bei einer Untersuchung einzelner oder alternativer Maßnahmen ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalles einfachste und am wenigsten aufwendige Methode anzuwenden. In Betracht kommen unabhängig von § 7 Abs. 2 insbesondere finanz- oder betriebswirtschaftliche Kosten- und Nutzenvergleiche.

- 1.10 Soweit für bestimmte Bereiche (z. B. die Automation von Landesaufgaben) nichts anderes bestimmt ist, ist bei Maßnahmen, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 500 000 EUR oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 250 000 EUR erfordern, das Ergebnis der Untersuchung entsprechend Nr. 1.5 in einem Vermerk darzulegen. Der Minister der Finanzen kann im Benehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle Ausnahmen zulassen. Der Vermerk ist den Unterlagen nach § 24 beizufügen.

## 2 Nutzen-Kosten-Untersuchungen

### 2.1 Beschreibung

- 2.1.1 Nutzen-Kosten-Untersuchungen (§ 7 Abs. 2) gehen über die finanzwirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Kosten- und Nutzenvergleiche der Nr. 1.9 hinaus, indem sie auch gesellschaftliche Nutzen und Kosten einbeziehen.
- 2.1.2 Nutzen-Kosten-Untersuchungen beziehen sich auf vorgesehene Maßnahmen. Entsprechende Untersuchungen bei laufenden oder abgeschlossenen Maßnahmen sind Mittel der Ergebnisprüfung (Nr. 2.3.4).
- 2.1.3 Bei Nutzen-Kosten-Untersuchungen sind die einzelnen erfassbaren Vor- und Nachteile einer Maßnahme in einer zum Zwecke des Vergleichs geeigneten Form nach Möglichkeit zu quantifizieren oder zumindest verbal zu beschreiben.

Zu den Nutzen-Kosten-Untersuchungen zählen insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen: Die Kosten und Nutzen der zu untersuchenden Maßnahmen werden möglichst in Geld bewertet und einander gegenübergestellt; als Diskontierungssatz ist bei Kosten-Nutzen-Analysen gemäß § 7 Abs. 2 grundsätzlich vom langfristigen Kapitalmarktzins auszugehen; Kostenwirksamkeitsanalysen: Soweit bei Kosten oder Nutzen eine Quantifizierung in Geld nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, wird eine Bewertung in nicht monetären Einheiten vorgenommen.

- 2.1.4 Die Auswirkungen der untersuchten Maßnahmen auf den Haushalt des Landes und anderer beteiligter juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder auf privatrechtliche Unternehmen, an denen das Land mit Mehrheit beteiligt ist, sind gesondert aufzuzeigen. Ferner soll dargelegt werden, in welchen Bereichen volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht und inwieweit dieser mit der Maßnahme angestrebt wird.

### 2.2 Anwendungsbereich

- 2.2.1 Maßnahmen können sowohl einzelne Vorhaben als auch mehrere aufeinander bezogene Einzelvorhaben (Programme) sein.

- 2.2.2 Geeignet für eine Nutzen-Kosten-Untersuchung sind konkrete Maßnahmen,
  - 2.2.2.1 die gekennzeichnet sind durch eine Vielzahl von unmittelbaren und mittelbaren Vor- und Nachteilen für einzelne oder mehrere Kosten- und Nutzenträger, wobei die Auswirkungen räumlich und zeitlich unterschiedlich anfallen können, und
  - 2.2.2.2 die innerhalb eines Aufgabenbereichs und unter Berücksichtigung der Gesamtausgaben des Haushalts einen maßgeblichen Anteil an den voraussichtlichen Finanzierungsmitteln des Landes beanspruchen oder für Dritte von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.
- 2.2.3 Die Aufgabe von Nutzen-Kosten-Untersuchungen kann je nach Sachlage sein,
  - 2.2.3.1 bei Maßnahmen unterschiedlicher Größe die optimale Größe zu ermitteln,
  - 2.2.3.2 alternative (sich ausschließende) Maßnahmen zu untersuchen oder
  - 2.2.3.3 die günstigste Rangordnung zwischen mehreren Maßnahmen zu finden.
- 2.2.4 Bei Maßnahmen ohne echte Alternative sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen nur dann sinnvoll, wenn ein Vergleich der Nutzen und Kosten der einzelnen Maßnahme für sich allein entscheidungserheblich ist.
- 2.2.5 Die für den Einzelplan zuständige Stelle legt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Aufgabenbereiche, die Maßnahmenteilen und die Wertgrenzen fest, innerhalb deren Nutzen-Kosten-Untersuchungen in Betracht kommen.
- 2.3 Verfahren
  - 2.3.1 Bevor eine Nutzen-Kosten-Untersuchung eingeleitet wird, sollen grundsätzlich die mit der Maßnahme verfolgten Ziele dargelegt und bewertet werden.
  - 2.3.2 Werden Maßnahmen vorgesehen, die die Voraussetzung der Nr. 2.2 erfüllen, so hat sie die für den Einzelplan zuständige Stelle dem Minister der Finanzen vor Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung anzuzeigen und ihm die Nutzen-Kosten-Untersuchungen spätestens mit den Unterlagen für die Finanzplanung (vgl. § 31 Abs. 1) zu übersenden.
  - 2.3.3 Nutzen-Kosten-Untersuchungen sind Bestandteil der Unterlagen nach § 24.
  - 2.3.4 Auf die Ergebnisprüfung ist Nr. 1.8 entsprechend anzuwenden.
  - 2.3.5 Die Ausgaben für Nutzen-Kosten-Untersuchungen sind, soweit sie verwaltungsextern durchgeführt werden, bei einem Festtitel der Gruppe 526 (Sach-

verständige, Gerichts- und ähnliche Kosten) nach Maßgabe der Erläuterungen zum Gruppierungsplan gesondert zu veranschlagen. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

### 2.4 Erläuterungen<sup>1)</sup>

Zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen erlässt der Minister der Finanzen Erläuterungen.

---

<sup>1)</sup> Bis zum Erlass von Erläuterungen durch den Minister der Finanzen ist die mit Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekannt gegebene „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit sie den VV zu § 7 LHO nicht widerspricht.